

# **ABT07-54201/2014-331**

Stück 2

## Betreff/Ergänzungen

Marktgemeinde Dobl-Zwaring,  
polit. Bezirk Graz-Umgebung,  
Gemeinde Hengsberg,  
polit. Bezirk Leibnitz;  
Grenzänderung

## Vermerk

## Bezug

Regierungssitzung Nr.	Bearbeitungsstatus	Status am Spiegel
65. am 20.04.2017	beurkundet	gesetzt

Vorschlag von

ABT07  
ABT07-1.0 ( Mag.Dr. Manfred Kindermann)

Antragstellung durch

Hermann Schützenhöfer

Freigabe durch

Mag. Martin Latzka

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen

Anmerkung

## Beurkundung

Mag. Helmut Hirt, 20.04.2017



Dieses Dokument wurde elektronisch beurkundet.

## **Abteilung 7**

### Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

GZ: **ABT07-54201/2014-331**

Ggst. Marktgemeinde Dobl-Zwaring,  
polit. Bezirk Graz-Umgebung,  
Gemeinde Hengsberg,  
polit. Bezirk Leibnitz;  
Grenzänderung

### **Regierungssitzung**

### **AV.**

Mit Eingaben vom 02.03.2016 und 01.07.2016 haben die Marktgemeinde Dobl-Zwaring und die Gemeinde Hengsberg bei der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den genannten Gemeinden beantragt.

Die Gemeindevorstellen der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und die Gemeinde Hengsberg haben jeweils übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse (07.04.2016 und 31.05.2016) gefasst, dass die Gemeinde Hengsberg in ihre KG 66407 Fliessing von der Marktgemeinde Dobl-Zwaring, KG 63297 Lamberg, die Grundstücke Nr 1, 4/1, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 190/1, 191, 200/2, 221, 222, 223/1, 223/5, 223/8, 224/1, 239/2 und 239/3 übernimmt.

Gemäß § 7 Stmk GemO sind für die Änderung von Gemeindegrenzen zum einen übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und zum anderen die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Gem § 6 Abs 2 Stmk GemO dürfen Gemeindegrenzänderungen nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen, raumordnungs- und verkehrspolitischen, demografischen oder finanziellen Gründen, und unter Bedachtnahme auf die geografische Lage der Gemeinde erfolgen, wobei jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Gemeinden fähig sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Gemäß § 11 Abs 4 Stmk GemO können derartige Grenzänderungen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden, sie sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Durch die gegenständliche Gemeindegrenzänderung sollen zwei Anwesen (Familie Schauer und Familie Russ) in Zukunft zur Gänze in der Gemeinde Hengsberg liegen.

Die Vermessungsämter Graz und Leibnitz haben mit Schreiben vom 27.10.2016, eingelangt bei der Abteilung 7 per Email am 02.11.2016, eine positive Stellungnahme zur geplanten Grenzänderung abgegeben.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres ersucht, eine Stellungnahme zur geplanten Grenzänderung abzugeben. Da innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Monat von beiden Stellen keine Stellungnahme eingelangt ist, wird Zustimmung zur Grenzänderung angenommen.

Da mit dieser Gemeindegrenzänderung auch die Grenzen der Gerichtsbezirke Graz-Ost und Leibnitz berührt werden, bedarf diese Gemeindegrenzänderung gemäß § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 vor Kundmachung im Landesgesetzblatt der Zustimmung der Bundesregierung, welche (noch) gesondert vor der Kundmachung eingeholt wird.

Im Gegenstande liegen übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und die Gemeinde Hengsberg vor und entspricht die Grenzänderung den gesetzlichen Voraussetzungen.

Es wird daher der

## **Antrag**

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Der AV wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird die von der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und der Gemeinde Hengsberg beschlossene Gemeindegrenzänderung mit Wirkung vom 01.01.2018 genehmigt.
3. Der beiliegende Kundmachungsentwurf wird genehmigt; die Verlautbarung hat – nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung gem § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920 – im Landesgesetzblatt zu erfolgen.

Landeshauptmann

Hermann Schützenhöfer

**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Dobl-Zwaring, politischer Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost und der Gemeinde Hengsberg, politischer Bezirk Leibnitz und Gerichtsbezirk Leibnitz**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird kundgemacht:

**§ 1**

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost gelegenen Marktgemeinde Dobl-Zwaring und der im politischen Bezirk und Gerichtsbezirk Leibnitz gelegenen Gemeinde Hengsberg haben aufgrund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke Nr 1, 4/1, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 190/1, 191, 200/2, 221, 222, 223/1, 223/5, 223/8, 224/1, 239/2 und 239/3 werden von der KG Lamberg, Marktgemeinde Dobl-Zwaring, abgeschrieben und der KG Fliessing, Gemeinde Hengsberg, zugeschrieben.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN: 2997/2016/63, einzusehen.

**§ 2**

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung aufgrund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 die Genehmigung erteilt.

**§ 3**

Inwieweit durch diese Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen der Sprengel des Bezirksgerichtes Graz-Ost und des Bezirksgerichtes Leibnitz berührt werden, hat die Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, die Zustimmung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**